

Intelligente Nachlassplanung beginnt mit der Bedürfnisanalyse im strukturierten Beratungsprozess – insbesondere bei «Patchwork-Familien»



Von Jakob Zuber
*Fachführung Erbschaftsberatung
 Private Banking Switzerland
 Credit Suisse*

Die neueste, repräsentative Kundenbefragung zeigt eine sehr hohe Zufriedenheit unserer Kunden mit dem Beratungsprozess der Credit Suisse. Ziel des umfassenden, strukturierten Prozesses ist dabei, die Bedürfnisse und Pläne jedes einzelnen Kunden so mit der Expertise der Bank zu verbinden, dass der Kunde seine individuelle Anlagestrategie bewusst festlegt und so eine längerfristige vertrauensvolle Partnerschaft entsteht.

Vertrauen erarbeiten sich unsere Relationship Manager über den persönlichen und individuellen Kontakt zum Kunden. Dank dem Beizug von lokalen Spezialisten kann das Credit Suisse Private Banking Schweiz in allen Regionen eine umfassende Finanzplanung bieten, die auch Fragen wie Erbschafts- und Steuerberatung einschliesst. Veränderungen von traditionellen Lebensformen werden in der individuellen Lebens-

und Nachlassplanung durch die geschulten Kundenberater berücksichtigt.

Eine immer häufigere Familienform sind die sogenannten Patchwork-Familien. Hier gilt es, das Familiengefüge in die individuelle Finanzplanung einzubinden und dabei Anlagen und Verpflichtungen im Hinblick auf heutige und künftige Gegebenheiten zu berücksichtigen. Es gilt, die sich laufend ändernden Bedürfnisse und Lebenssituationen aller Familienmitglieder in Betracht zu ziehen.

Eine enge Abstimmung zwischen dem Kundenberater und dem Kunden unter Einbezug eines Erbschafts- bzw. Nachfolgespezialisten macht Sinn, will die gewünschte Nachfolgelösung abgesichert und über die nächsten Jahre in die Anlagestrategie eingebunden sein.

Patchwork-Familien kommen durch Scheidung, Verwitwung, Trennung und darauf folgende Wiederverheiratung oder der Bindung mit einem neuen Lebensgefährten zustande.

Diese Familiengefüge setzen sich zusammen aus Stiefeltern und Stiefkindern und gegebenenfalls auch Stief-

geschwistern. Obwohl ein steigender Anteil unserer Gesellschaft in solchen neuen Familienformen lebt, richten sich die gesetzlichen Regelungen weiterhin nach den traditionellen Familienbildern. Daher empfiehlt es sich, für die konkrete Familiensituation und Nachfolgeplanung zu prüfen, wem im Erbfall welche Rechte und Ansprüche zustehen.

Gesetzliche Regelung kann zu nicht gewollten Resultaten führen

Das Gesetz für Ehegüter- und Erbrecht sowie auch Regelungen im Vorsorge- und Versicherungsbereich sind grundsätzlich für verheiratete Paare mit gemeinsamen Kindern konzipiert. Das Beispiel der folgenden Patchwork-Familie zeigt dies auf.

Die Familie Muster Müller hat drei Kinder. Zwei Töchter aus der ersten Ehe von Frau Müller. Herr Muster hat einen Sohn aus früherer Ehe.

Das Gesetz sieht nun vor, dass im Erbfall von Frau Müller die Hälfte der Erbschaft an Herrn Muster und je ein Viertel an die Töchter von Frau Müller gehen. Dem Sohn von Herrn Muster steht kein Erbsanspruch zu. Anders sieht es aus, wenn später Herr Muster verstirbt. Dann wird sein Sohn Alleinerbe und die Stiefgeschwister erhalten keinen Erbteil. Sollte Herr Muster in diesem Beispiel vor Frau Müller versterben, haben wir die umgekehrte Situation. Das heisst, im ersten Erbfall erben Frau Müller und der Sohn von Herrn Muster, während im zweiten Erbfall nur die beiden Töchter von Frau Müller erben. Nebst der ungleichen erbrechtlichen Stellung der drei Kinder kommt also noch die Ungewissheit, wer von den Ehegatten zuerst versterben wird. Hätten die Eheleute Muster Müller zusätzlich ein gemeinsames Kind, würde diesem in beiden Erbfällen ein Erbsanspruch zustehen.

Die Zielvorstellungen

Wenn die Kinder gemeinsam aufwachsen, besteht meist der Wunsch, dass alle Kinder gleich viel erhalten sollen. Abhängig von der Lebenssituation sind jedoch auch andere Ziele denkbar. Solche Vorstellungen werden wohl eher diskutiert, wenn die Nachkommen zum Zeitpunkt der Heirat bereits volljährig sind und nicht im gleichen Haushalt leben. Die Vielfalt der möglichen Familiensituationen ist enorm; ebenso die Zielvorstellungen, welche in der betreffenden Lebenspartnerschaftsform als richtig und gerecht empfunden werden.

Massgeschneiderte Nachlassplanung

Es bestehen Möglichkeiten, die Nachlassplanung seinen Vorstellungen entsprechend zu regeln. Am Anfang steht die genaue Analyse der Familien- und Vermögenssituation. Welcher Partner hat welche Vermögenswerte in die Ehe eingebracht und sind pflichtteilsgeschützte Erben zu beachten? Aufgrund der konkreten Bedürfnisse stehen unterschiedliche Instrumente zur Verfügung.

Ehevertragliche Möglichkeiten

Dem überlebenden Ehepartner stehen im Todesfall güterrechtliche Ansprüche zu. Im gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung heisst das, dass er seine eingebrachten Güter zurückerhält und dass er zur Hälfte an den während der Ehe erarbeiteten Werten beteiligt ist. Nur das eingebrachte Gut des verstorbenen Partners zusammen mit der anderen Hälfte der Errungenschaft bilden den Nachlass und wird unter den Erben aufgeteilt. Da der überlebende Ehepartner auch Erbe ist, stehen diesem also Ansprüche aus Güter- und aus Erbrecht zu. Durch Abschluss eines Ehevertrages kann die güterrechtliche Aufteilung des ehelichen Vermögens abweichend geregelt werden. Vielfach wird in einem Ehevertrag festgehalten, dass die gesamte Errungenschaft dem überlebenden Ehegatten zufällt. Zwei andere Möglichkeiten sind erstens die Vereinbarung der Gütergemeinschaft, womit auch eingebrachte Vermögenswerte in die güterrechtliche Zuteilung miteinbezogen werden können, oder zweitens die Gütertrennung, wodurch güterrechtliche Ansprüche

CREDIT SUISSE

Ehegüter- und Erbrecht

Praktischer Ratgeber
für die Vermögensnachfolge



Aktuell zum Thema

Komplett überarbeitete Neuauflage der Informationsbroschüre der Credit Suisse in deutsch, französisch, italienisch und (neu) englisch. Erhältlich bei Ihrem Credit Suisse Relationship Manager.

ausgeschlossen werden. Mit der Gütergemeinschaft können alle Nachkommen nicht in ihrem Pflichtteil beschränkt werden, während bei der Änderung der Beteiligung an der Errungenschaft lediglich die Pflichtteile der nicht gemeinsamen Nachkommen zu beachten sind. Gerade bei Patchwork-Familien sind diese gesetzlichen Schranken genau zu beachten. Die Begünstigung im Ehegüterrecht führt zu einem grösseren Vermögen des überlebenden Ehegatten und somit zu einem grösseren Nachlass des Zweitversterbenden. Vielfach kann die gewünschte Nachlassregelung somit nur in Verbindung mit erbrechtlichen Lösungen erreicht werden.

Lösungen im Erbrecht

Zusammen mit Nachkommen erbt der Ehepartner die Hälfte des Nachlasses. Ohne Nachkommen erbt er drei Viertel und die Eltern oder Geschwister den restlichen Viertel. War der Verstorbene

Einzelkind und sind die Eltern bereits verstorben, erbt der Ehegatte den ganzen Nachlass. Wenn nun keine, gemeinsame oder nicht gemeinsame Kinder vorhanden sind, kann dies ohne eine Korrektur des gesetzlichen Erbrechts zu ungewollten Berechtigungen führen. Im schweizerischen Erbrecht haben neben dem Ehegatten nur noch die Nachkommen und die Eltern einen Pflichtteilsschutz. Mit einem Testament hat man sich an diese Pflichtteile zu halten. Vielfach ist es aber bei nicht gemeinsamen Kindern erwünscht, weitergehende Regelungen zu planen. Mit einem Erbvertrag können solche Situationen rechtsverbindlich geregelt werden. Ein Erbvertrag, an welchem auch die Kinder mitwirken, kann somit eine sinnvolle Möglichkeit darstellen.

Überprüfung der Situation im Versicherungs- und Vorsorgebereich
Vorsorgeansprüche aus der beruflichen oder der freiwilligen gebundenen

Selbstvorsorge können einen grossen Teil des Vermögens ausmachen. Daher ist es nicht zu vernachlässigen, abzuklären, wie die entsprechenden Begünstigungsordnungen lauten. In der Regel gilt der Ehepartner als rentenberechtigter oder erhält das Kapital, während die nicht gemeinsamen Kinder kaum berücksichtigt werden. Es lohnt sich auch bei Lebensversicherungspolice, die Begünstigungsklauseln anzuschauen. Während bei der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sehr beschränkte Anpassungen möglich sind, kann bei Versicherungen im freien Vermögen jede mögliche Begünstigung vereinbart werden.

Lebzeitige Zuwendungen

Sind bedeutende Vermögenswerte in die Ehe eingebracht worden, kann der Wunsch bestehen, diese aus der künftigen Erbteilung herauszuhalten. Eine Nachlassregelung darf sich nicht auf die Lösungen im Todesfall beschränken. Bei Liegenschaften oder Beteiligungen an Unternehmen beispielsweise kann es sinnvoll sein, diese zu Lebzeiten zu

übertragen. Wichtig dabei ist die Regelung der Gegenleistungen. Handelt es sich um einen Erbvorbezug ist genau festzuhalten, welchen Betrag sich das übernehmende Familienmitglied später in der Erbteilung an seinen Erbteil anrechnen lassen muss.

Lösung in der Praxis

Wenn die gesetzlichen Regelungen aufgrund der Familienverhältnisse zu unerwünschten Resultaten führen, ist meist eine Kombination von Ehe- und Erbvertrag angebracht. Ein Ehevertrag auf vollständige Zuweisung der Errungenschaften erhöht die Ansprüche des überlebenden Ehepartners. Mit einem Erbvertrag, an welchem alle Kinder mitwirken, können die Ansprüche im Fall des erstversterbenden Ehegatten festgelegt werden und vor allem die Erbberechtigung im Nachlass des zweitversterbenden Partners verbindlich geregelt werden.

Die Erbschaftssteuer der Kantone richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad. Während in praktisch allen Kantonen die Nachkommen steuerbefreit

sind, können für Stiefkinder Erbschaftssteuern anfallen. Allenfalls kann es angebracht sein, Regelungen mit Vor- und Nacherbschaft oder Nutznießung zu vereinbaren.

Unterstützung durch Fachleute

Damit die Nachfolgeregelung den Vorstellungen aller Beteiligten entspricht und unliebsame Überraschungen ausbleiben, kann bei Patchwork-Familien kaum auf die Unterstützung durch Fachleute wie Notare oder Anwälte verzichtet werden. Durch geschickte Nutzung der gesetzlich zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten kann für jede Familiensituation eine gute Regelung gefunden werden.

Zusammen mit Spezialisten unterstützen Relationship Manager ihre Kunden vor Ort von der Bedürfnisanalyse über den gesamten Beratungsprozess bis zur Lösung in Form einer intelligenten, massgeschneiderten Nachlassplanung.

*jakob.zuber@credit-suisse.com
www.credit-suisse.com/privatebanking*

Wir wollen den Tieren eine Stimme geben.



Stiftungsrat:

Katharina Büttiker, Präsidentin
Dr. Urs Kohler, Vizepräsident
Ted Scapa

Stiftungsbeirat:

Erich Gysling, Präsident
Kurt Aeschbacher
Hortense Anda-Bührle
Dr. Erika Billeter
Dr. Sonja A. Buholzer
Dr. Thomas Coppetti
Victor Giacobbo
Gitti Hug
Prof. Dr. Georg Kohler
Mark Rissi
Dr. Christian Ruck
Dr. Albert Schellenberg
Ruth Schmidheiny
Dr. h.c. Moritz Suter
Dr. Christoph Wolfensberger
Dr. Heinz Zimmer



**Animal Trust –
Stiftung für Tiere
Beethovenstrasse 7
8002 Zürich
www.animaltrust.ch**

CS: CH590483 5181 9189 9100 0
PC: 85-176289-5